

Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund der §§ 10 bis 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, geändert durch die zweite Änderungssatzung mit Beschluss der Sitzung am 06. Oktober 2025:

§ 1

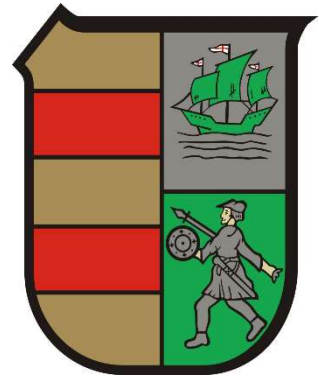
Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wesermarsch. Er hat seinen Sitz in Brake.

§ 2

Wappen, Flagge, Symbol und Dienstsiegel

Das Wappen des Landkreises zeigt in einem gespaltenen Schild vorn zwei rote Balken auf Gold, in geteiltem hinteren Feld eine grüne Kogge auf Silber, unten einen silbernen Friesenkrieger auf Grün.



Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Weiß und Blau sowie das Wappen.

Das Symbol (Logo) des Landkreises besteht aus dem dargestellten Umriss der Wesermarsch sowie dem integrierten zweifarbigen Schriftzug der Wesermarsch in Blau und Grün: Der Zusatz „Der Landrat“ kann entfallen, wenn es sich um keine hoheitliche Verwendung handelt. Ausnahmsweise darf auch der Schriftzug in s/w verwendet werden.



Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wesermarsch – Brake“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt;

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt.

In den Fällen der Buchstaben a und b handelt es sich bis zu einer Höhe von 50.000 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin/ der Landrat zuständig ist. Ansonsten ist der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

Der Beschlussfassung des Kreisausschusses und des Kreistages bedürfen nicht Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG zur zweckgebundenen Verwendung von Ersatzgeldern für Eingriffe in Natur und Landschaft. Es handelt sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vorbehalt des Kreistages

Für Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Landrätin / der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag im Einzelfall die Beschlussfassung vor.

§ 5

Stellvertretung der Landrätin / des Landrats (Reihenfolge gedreht) und Wahlbeamtinnen / Wahlbeamten

Der Landrat hat drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter/-innen nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin / ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin / Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter und die weitere Beamtin / der weitere Beamte gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Medienöffentlichkeit

1. In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahmen ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahmen unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als Abgeordnete, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellenden eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

2. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wesermarsch betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Sie werden grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis gebracht. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls dem Kreistag zur Kenntnis zu geben und werden zurückgegeben.
3. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
4. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
5. Die Landrätin / der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden -soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse www.wesermarsch.de bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen *Nordwest-Zeitung*, *Kreiszeitung Wesermarsch* und *Die Norddeutsche*, jeweils nach regionalem Bezug, nachrichtlich hinzuweisen. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 06.10.2025

gez. Landrat Stephan Siefken